

# Suzerner Tagblatt.

Sechshundzwanzigster Jahrgang.

Nro. 270.

den 15. November 1877.

Abonnements:  
Häufig. 6 Monate. 3 Monate.  
Fr. 10. Fr. 5. Fr. 2.50.  
Für die übrige Schweiz: „ 12. „ 6. „ 3.20.

Inserate:  
die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Cts.  
für Wiederholungen . . . . . 8 „  
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . . 80 „

Donnerstag.

## Sum neuen Schulgesetz.

(Vollschule.)

(Fortsetzung.)

§ 22. „Zum Besuche der Fortbildungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 17. Lebensjahre verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche nach Ablegung der Primarschule während wenigstens zwei Jahren eine Sekundar- oder höhere Schule besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urtheile des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.“

Es könnte die Frequenz der Sekundarschule bedeutend steigen, wenn die Zahl „zwei Jahre“ gegen „ein Jahr“ vertauscht würde, und im Vergleich zu der für die Fortbildungsschule ausgemerkten Zeit wäre der Gewinn immer noch sehr erheblich. Der letzte Unterrichtstag scheint und dann völlig werthlos zu sein.

§ 24. „Wenn der Schularzt der Fortbildungsschule mit demjenigen einer Sekundarschule zusammenfällt, so ertheilt in der Regel der Sekundarschullehrer die Unterricht in der Fortbildungsschule, sonst aber ein vom Erziehungsrathe auf das Gutachten des Bezirksinspektors zu bestimmender Primarschullehrer.“

Finden sich sonst geeignete Lehrkräfte, so kann der Erziehungsrathe die Führung einer Fortbildungsschule übertragen.

Die Fortbildungsschule beginnt mit dem 1. Montag im Januar und dauert 4 Wochen; Sonn- und Feiertage ausgenommen, soll täglich 6 Stunden Schule gehalten werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Bezirksinspektors der Fortbildungsschule einen andern Monat bestimmen.

Während dieser Zeit wird die Sekundarschule, beziehungsweise die Primarschule, deren Lehrer die Fortbildungsschule zu halten hat, ausgesetzt. Der darüber zu fassende Bescheid, durch welchen Beginn und der spätere Schluss der Schule erklärt werden.“

Der obige § bringt Vorschläge, die mit dem bisherigen Zustande der Fortbildungsschule bezüglich Zeit und Lehrkräfte ziemlich brechen. Doch vermögen sich die Lehrer nicht einzureden, daß dadurch die Dinge wesentlich besser werden könnten. Die Zeit ist alljährig zugewissen und jedem Räume eine Schöpfung der Primar- und Sekundarschule nicht vermieden werden. Deswegen scheint es nicht daran zu denken, man könnte den Versuch wagen. Sehr minim wären die Leistungen der bisherigen Replikationschule, sie werden auch bei den neuen Vorschlägen minim bleiben, nur sollte dabei die Schöpfung der Primar- und Sekundarschule umgangen werden.

§ 25. „Kinder, welche keine Sekundarschule besuchen, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters mindestens einen halben Tag die Arbeitsschule zu besuchen.“

Seit langer Zeit ist an vielen Orten zwei halbtägige Arbeitsschulen errichtet worden, und man hat sich daran bereits gewöhnt. Mit Rücksicht auf den damit verbundenen Vortheil sollten zwei halbtägige auf den neuen Gesetze zur Vorschritt gemacht werden.

§ 27. (Setzen der Schulferien). „Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen. — Sekundarschulen, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 16 Schüler zählen, sollen aufgehoben und die betreffenden Gemeinden anderen Sekundarschulen zugeführt werden.“

Hier wünscht man Streichung des Wortes „über“ im zweiten und „am Schlusse des jeweiligen Schuljahres“ im letzten Passus. Desgleichen sollte die Zahl 15 auf 10 reduziert werden. Daraus müßte für die Sekundarschulen nur Gewinn resultieren.

§ 28. „Die Sekundarschulen sind Jahresschulen und bestehen aus 2 Klassen. Sie beginnen mit dem 1. Montag im Oktober und dauern wenigstens 36 Wochen.“

Mit Rücksicht auf den Antrag, den Beginn des Primarschuljahres auf den 1. Montag im Mai anzusetzen, muß hier ein Gleiches für den Anfang des Sekundarschuljahres verlangt werden.

§ 32. „Die Unterrichtsgegenstände an weiblichen Sekundarschulen sind: Religionslehre (katholisch), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten und Haushaltungswissenschaften.“

Auch für diese Mädchen soll das Turnen, sowie das Messen oder die praktische Geometrie obligatorisch erklärt werden, — das erstere aus vormalen bereits entwickelten Gründen, das letztere, weil das praktische Leben auch in dieser Richtung immer größere Ansprüche an das weibliche Geschlecht stellt.

§ 35. (Lehrpläne und Lehrkräfte). „Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfaßt je nach den Verhältnissen 4 bis 6 Jahre. Jede Jahresstufe beginnt mit dem 15. Oktober und dauert wenigstens 42 Wochen.“

Als Schulzeit bestimme man einfach 6 Jahre, verlangt

man ja für das vollstänige Kind wenigstens 8 Jahre resp. Kurse.

§ 37. (Lehrerseminar). „Die Unterrichtsgegenstände am Lehrerseminar sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Uebung im Schulbuche, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstbau, Geschichte, Geographie, Beschäftigung, Schulgesetze, naturhistorische und freihandrischen, Turnen und Musik (vornehmlich Gesang, Violin- und Orgelspiel).“

Vor dem Lehrbegriffe „Pädagogik“ ist einzuschalten „Psychologie“, der ein Lehrerseminar volle Aufmerksamkeit zu schenken verpflichtet ist. Jedes Unterrichten und jedes Erziehen bezieht die naturgemäße Entfaltung des sinnlichen Seelenlebens; in diesem Kreise bewegt sich das gesamte Thun und Walten der Schule. Kann nun der Lehrer mit klarem Bewußtsein und sicherem Takte handeln, in der rechten Art lehren und wehren, wenn er in der Psychologie nicht gründlich unterrichtet worden ist? In ihr liegt für die Pädagogik und Methodik die Fundamentallösung und es genügt keineswegs, sie im Unterrichte in diesen Objekten sporadisch und bruchstückweise einzuschalten.

§ 38. „Der Seminarunterricht wird in drei Jahreskursen erteilt, jedoch kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, der Regierungsrath die Einführung beziehungsweise die Aufhebung eines derselben beschließen.“

Nach lebhaft und uns die Vorgänge in Erinnerung, durch die jüngst die vier Seminare auf drei reduziert worden sind. Doch kann und das nicht abhalten, mit dem ehrsüchtigen Gesetze vor Sie zu treten, durch's Gesetz wieder vier Seminare einzuführen. Steigern und erweitern sich nicht die Forderungen an Schule und Lehrer Jahr für Jahr? Auch in vier Kursen läßt sich immerhin nur ein Minimum erreichen, und mit der Argumentation, daß in Folge Erweiterung der Schulzeit für Primar- und Sekundarschulen die Jünglinge mit größerer Vorbildung in's Seminar treten werden, kann man diese unsere Behauptung nicht entkräften.

§ 41. „Kinder der Erziehungsanstalt eines Wiederholungskurses im Lehrereinstellungskurs, so wird er innerhalb des vom Großen Rathe hierfür bewilligten Kredites die Abhaltung eines solchen anerkennen.“

Dieser § sollte des bestimmtesten dahin lauten, daß ein Wiederholungskurs alle zwei Jahre stattzufinden habe. Die Nothwendigkeit ist immer vorhanden und bei der großen Zahl der Lehrer des Kantons verliert sich ohnehin eine längere Reihe von Jahren, bis an dieselbe Person wieder der Ruf ergoht kann. (Fortf. folgt.)

## Eidgenossenschaft.

Edg. Schützenf. Das Organisationskomitee für das nächste eidg. Schützenfest in Basel macht folgende Vorschläge betreffend den Schießplan: Die Schießstände sind in „Glück“ und „Fortschritt“ eingetheilt. Unter „Glück“ stehen 3 Scheiben: „Vaterland“, „Rhein“ und „Birs“. Die Distanz beträgt 300 Meter; der Doppel 20 Fr. Das Scheibenbild ist ein rundes Schwarz von 70 Centimeter Durchmesser. Das Nummernfeld hat einen Durchmesser von 50 Centimeter. Es werden 2 Schüsse geschossen; der harte Abzug genießt 10 % Begünstigung. Unter „Fortschritt“ stehen 2 Scheiben (Vaterland und St. Jakob). Bei erster beträgt die Distanz 300, bei letzterer 450 Meter. Der Doppel beträgt 15 Fr. Das Scheibenbild ist beim Vaterland ein rundes Schwarz von 70 Centimeter Durchmesser, bei St. Jakob von 90 Centimeter. Bei ersterem ist das Nummernfeld 1 Meter Durchmesser, bei letzterem 120 Centimeter, auf jede Scheiben kommen 5 Schüsse.

Rehrscheiben werden circa 180 aufgestellt und mit Fr. 20,000 dotirt. Doppel der Rehrmarken 25 Cts., die Distanz beträgt 300 Meter; rundes Schwarz von 70 Centimeter. Nummernfeld: eingetheilt in 2 Kreise; 1 Punkt zählend für harten Abzug 35 Centimeter Durchmesser, für alle Waffen 30 Centimeter. 2 Punkte zählend für alle Waffen 15 Centimeter Durchmesser.

Die zweite Distanz beträgt 460 Meter, mit rundem Schwarz von 90 Centimeter Durchmesser; Nummernfeld ebensfalls 2 Kreise. 1 Punkt zählend für harten Abzug 50 Centimeter, für alle Waffen 44 Centimeter; 2 Punkte zählend für alle Waffen 20 Centimeter.

Für die erloschene 10 Rehrnummern werden Fr. 10

bezahlt für 50 = 55 und für 100 = 110 Fr. Für 50 Nummern kann der kleine Festscheib und 1 Festscheib bezogen werden; für 100 Nummern der große Festscheib oder 1 goldene Uhr mit 2 Festscheiben.

Ein Korrespondent der „N. Z.“ bezieht diesen Schießplan als eine verschlimmbesserte Auflage der früheren Ausstattungspläne, indem er ausführt: „Der Doppel ist, ganz im Widerspruch mit § 22 der neuen Statuten, auf 35 Fr. angelegt, also nicht reduziert. Die 1. Gabe in Scheibe „Vaterland“ auf 1000 Fr. statt 500 bestimmt, statt zwei Schießscheiben deren fünf (in zwei künstliche Hälften getheilt) freit und das alte, trügerische Scheibenbild mit möglichst großem Schwarz und möglichst kleinem Nummernfeld beibehalten worden! Noch mehr! Die alte eigensinnige „Rehrnummern-Mäusefalle“ ist auch wieder aufgestellt! Man höre und staune! Statt wie es Sinn und Geist der revidierten und zu Gesetz bestehenden Statuten verlangen: jeden Treffer zu belohnen, erhalten nach dem Basler Vorschlag 10 Nummern wieder wie früher 10 Fr., 11 bis 49 Nummern Nichts, 50 Nummern 55 Fr., 51 bis 99 Nummern wieder Nichts und erst 100 Nummern 110 Fr.! Das genügt vorläufig um zu zeigen, wie Basel die Reform im Schützenwesen aufhält. Wir werden die ganze Geschichte „Baß ab“ schießen und die Delegirtenversammlung (21. d. in Olten) wird unter allgemeiner Heiterkeit daselbe thun.“

Zuzug. Wie man uns mittheilt, haben Alt-Regierungsrath Hallauer und Frau Faller gegen das sie betreffende kriminalgerichtliche Urtheil bereits die Appellation an's Obergericht erklärt. Da die in diesem Prozeß maßgebenden Rechtsfragen sehr heikler Natur sind und daher sehr verschleierter Auffassung Raum gewähren, so wird man gut thun, mit dem endgültigen Urtheil in dieser Angelegenheit noch zurückzuhalten.

Die „Neue Zürcher-Zg.“ und die „Schweiz. Handels-Zg.“ finden die Klagen über das hiesige urweltliche Abstimmungsmodus sehr begründet. Die letztere reißt die bisherige Schilderung in eine Blumenlese ein, welche den Titel führt: „Wie man uns regiert“. Wir wollten nur, unsere verehrten Mitbürgerinnen könnten einmal dem Spektakel in der Feuilleton- oder Barfüßerkirche beiwohnen. In 5, 6 Orten zugleich (nach den verschiedenen Quartieren getrennt) werden die Namen der Stimmberechtigten mit dröhnender Stimme ausgerufen, so daß in der Kirche ein Durcheinander von Namen und Stimmen entsteht, welches wahrhaft ohrzerreißend ist und mit der „Heiligkeit“ des Ortes selbst kontrastirt. Aber unsere Regenten wissen eben, daß dieser lästige Abstimmungsmodus stets einen großen Theil der Stimmberechtigten von der Abstimmung ferne hält und daß unter dieser Entschaffung vorzugsweise die liberale Partei leidet.

— (Korresp.) Der „Domaliner Volksfreund“ und der „Surselzer Landbote“ sind mit einander in Controverse gerathen über den solidant Dr. Hoffmann, Kurarzt im Kanton Solothurn. Da dieser Herr bereits in verschiedenen Kantonen der Schweiz herumspaziert und die Bekanntheit der Polizeibehörden gemacht hat, so fühlen wir uns vom Standpunkte der Sicherstellung der Wahrheit aus verpflichtet, in diesem Streit um Qualifikation der obigen Persönlichkeit eine Lage einzulegen; wir stehen aber rein auf dem Standpunkte amtlicher Akten.

Der „mehrbedeutliche Kurgast in Roglach“, wie jüß der Verfasser des „Eingelands“ in Nr. 89 des „Landboten“ einfüßt, umgibt den Hrn. Dr. Hoffmann mit verschiedenen Schmeicheleien, so z. B. namentlich mit einem Gelehrtenepitheton; Dr. Hoffmann sei ein sehr geschickter, praktisch erfahrener Arzt, er sei ein außerordentlich guter Diagnostiker und folglich auch Heilkünstler, also kein Flachmaler, habe sogar ein Doktordiplom. Dann kommt noch der Heiligenschein dazu. Es sei unwahr, daß Hoffmann aus Luzern, Zug, Basel vertrieben worden sei; der Prozeß im Elßig sei nicht vollendet; gegen das schöne Geschlecht sei er lammesfromm etc., und sagt diese Begriffe in den Epitheta „sittlich“ und „religiös“ zusammen.

Der Dr. Emsfelder ist in seinen Behauptungen etwas zu kategorisch und zu weit gegangen und wir bebauern, ihm in seiner Vertrauensseligkeit nicht folgen zu können. In einem